



Sozialversicherungsbeiträge ab 01/2025

Stand: Dezember 2024

Beitragsätze im Jahr 2025

	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung*	Pflegeversicherung**
Beitragsatz	18,6 %	2,6 %	14,6 %	3,6 %

Die Beitragsätze beziehen sich auf den Bruttolohn bzw. das Bruttogehalt (also das Entgelt ohne Abzüge) und werden zur einen Hälfte vom Arbeitnehmer und zur anderen Hälfte vom Arbeitgeber bezahlt.

* Krankenkassen können einen individuellen **Zusatzbeitrag** erheben, der ebenfalls zur Hälfte vom Arbeitgeber getragen wird. Er beträgt in 2025 durchschnittlich 2,5 %.

** Die Höhe des Beitragsatzes zur **Pflegeversicherung** richtet sich danach, wie viele Kinder der Beitragszahlende hat. Der allgemeine Beitragsatz liegt bei 3,6 % und gilt für Arbeitnehmer mit einem Kind. Mit steigender Kinderzahl sinkt der Arbeitnehmerbeitrag. Der Arbeitgeber zahlt konstant 1,8 % (bzw. 1,3 % im Bundesland Sachsen). Für kinderlose Arbeitnehmer über 23 Jahren wird ein zusätzlicher Beitrag von 0,6 % erhoben (1,8 % + 0,6 % = 2,4 %).

Beitragsbemessungsgrenze pro Monat

	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung	Pflegeversicherung
West	8.050,00 € (Vorjahr: 7.550,00 €)*	8.050,00 € (Vorjahr: 7.550,00 €)*	5.512,50 € (Vorjahr: 5.175,00 €)	5.512,50 € (Vorjahr: 5.175,00 €)
Ost	8.050,00 € (Vorjahr: 7.450,00 €)*	8.050,00 € (Vorjahr: 7.450,00 €)*	5.512,50 € (Vorjahr: 5.175,00 €)	5.512,50 € (Vorjahr: 5.175,00 €)

Die Beitragsbemessungsgrenzen sind die Obergrenzen an Bruttolohn bzw. -gehalt, bis zu denen Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt werden müssen.

* **Ab 01.01.2025** gilt für die jeweiligen Sozialversicherungszweige eine **bundeseinheitliche** Beitragsbemessungsgrenze in den neuen und alten Bundesländern.

Beispiel 1:

Frau Kaya verfügt über eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Verkäuferin und ist seit 5 Jahren als Verkäuferin bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigt. Sie erhält ein Bruttogehalt von 2.400,00 €.

Wie viel Euro beträgt der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung, wenn bei der Gehaltsabrechnung folgende Werte berücksichtigt werden müssen?

Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung:

Rentenversicherung	9,3 %
Arbeitslosenversicherung	1,3 %
Krankenversicherung	7,3 %
Pflegeversicherung	43,20 €

Lösung:

Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung:

$$\frac{\text{Bruttogehalt} \cdot \text{Rentenversicherungssatz}}{100 \%} = \frac{2.400,00 \text{ €} \cdot 9,3 \%}{100 \%} = 223,20 \text{ €}$$

Arbeitnehmeranteil zur Arbeitslosenversicherung:

$$\frac{\text{Bruttogehalt} \cdot \text{Arbeitslosenversicherungssatz}}{100 \%} = \frac{2.400,00 \text{ €} \cdot 1,3 \%}{100 \%} = 31,20 \text{ €}$$

Arbeitnehmeranteil zur Krankenversicherung:

$$\frac{\text{Bruttogehalt} \cdot \text{Krankenversicherungssatz}}{100 \%} = \frac{2.400,00 \text{ €} \cdot 7,3 \%}{100 \%} = 175,20 \text{ €}$$

Summe aller Sozialversicherungsbeiträge:

Rentenversicherung	223,20 €
Arbeitslosenversicherung	31,20 €
Krankenversicherung	175,20 €
Pflegeversicherung	43,20 €
Gesamt	472,80 €

Antwort: Die Summe aller Sozialversicherungsbeiträge beträgt **472,80 €**.

Beispiel 2:

Ein 24-jähriger Commis de cuisine erhält im Monat 2.600,00 € Bruttolohn. Davon sind für die Sozialversicherung abzuziehen:

Rentenversicherung	9,3 %
Krankenversicherung	8,2 %
Pflegeversicherung	2,4 %
Arbeitslosenversicherung	1,3 %

Wie viel Euro betragen die Abzüge vom Bruttolohn für die Sozialversicherung (Arbeitnehmeranteil)?

Lösung:

Die jeweiligen Beträge sind anhand der Prozentsätze vom Bruttolohn (2.600,00 €) zu ermitteln:

Rentenversicherung	9,3 %	=	241,80 €
Krankenversicherung	8,2 %	=	213,20 €
Pflegeversicherung	2,4 %	=	62,40 €
Arbeitslosenversicherung	1,3 %	=	33,80 €
Gesamt			551,20 €

Antwort: Die Abzüge für die Sozialversicherung (Arbeitnehmeranteil) betragen insgesamt **551,20 €**.

Beispiel 3:

Frau Ricci verdient monatlich 1.600,00 € brutto und ist in Steuerklasse V. Sie muss 210,00 € Lohnsteuer bezahlen und für die Kirchensteuer fällt ein Betrag von 18,90 € an.

Bitte nimm die Gehaltsabrechnung vor und ermittle den monatlichen Auszahlungsbetrag.

Die Beitragssätze zur Sozialversicherung betragen:

Arbeitslosenversicherung	1,3 %
Krankenversicherung	8,0 %
Rentenversicherung	9,3 %
Pflegeversicherung	1,8 %

Lösung:

Die jeweiligen Beträge sind anhand der Prozentsätze vom Bruttolohn (1.600,00 €) zu ermitteln:

Arbeitslosenversicherung	1,3 %	=	20,80 €
Krankenversicherung	8,0 %	=	128,00 €
Rentenversicherung	9,3 %	=	148,80 €
Pflegeversicherung	1,8 %	=	28,80 €
Gesamt			326,40 €

Die Abzüge für die Sozialversicherung (Arbeitnehmeranteil) betragen insgesamt **326,40 €**.

Jetzt müssen nur noch die Sozialabgaben, Lohnsteuer und Kirchensteuer vom Bruttolohn abgezogen werden:

Bruttolohn	1.600,00 €
– Sozialabgaben	326,40 €
– Lohnsteuer	210,00 €
– Kirchensteuer	18,90 €
= Nettolohn	1.044,70 €

Antwort: Zur Auszahlung kommen **1.044,70 €**.

Beispiel 4:

Die Auszubildende Joséphine ist 21 Jahre alt, lebt in Dresden und ihre Ausbildungsvergütung beträgt 850 Euro. Ihre Krankenkasse erhebt keinen Zusatzbeitrag.

Wie viel Euro Sozialabgaben muss Joséphine monatlich zahlen?

Lösung:

	2025	
	Beitragssatz	Abgaben
Arbeitslosenversicherung	1,3 %	11,05 €
Krankenversicherung	7,3 %	62,05 €
Pflegeversicherung	2,3 %	19,55 €
Rentenversicherung	9,3 %	79,05 €
Gesamt		171,70 €

Im Jahr 2025 muss Joséphine monatlich 171,70 € Sozialabgaben bezahlen. Joséphine lebt in Dresden im Bundesland Sachsen. Dort beträgt der Pflegeversicherungssatz 2,3 % (ohne Kinderlosenzuschlag bzw. für Arbeitnehmer unter 23 Jahre).

Beispiel 5:

Der Betriebsleiter Jorgos Petridis aus Köln ist 43 Jahre alt und hat ein Kind. Er erhält 5.600 € Bruttogehalt.

Wie viel Euro Sozialabgaben muss Herr Petridis monatlich zahlen?

Lösung:

	2025		
	Beitragssatz	Beitragsbemessungs- grenze	Abgaben Bruttogehalt 5.600,00 €
Arbeitslosenversicherung	1,3 %	8.050,00 €	72,80 €
Krankenversicherung	8,5 %	5.512,50 €	468,56 €
Pflegeversicherung	1,8 %	5.512,50 €	99,23 €
Rentenversicherung	9,3 %	8.050,00 €	520,80 €
Gesamt			1.161,39 €

Im Jahr 2025 muss Herr Petridis monatlich **1.161,39 €** Sozialabgaben bezahlen.

Das Ergebnis kommt durch die Beitragsbemessungsgrenzen zustande. Herrn Petridis' Bruttogehalt liegt über der Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung. Wenn jemand mehr als 5.512,50 € verdient, wird trotzdem dieser Wert (5.512,50 €) zur Berechnung verwendet, egal ob derjenige 5.513 € oder 6.300 € verdient. Diese Grenzen gibt es, damit die Sozialabgaben nicht zu hoch werden.

